

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 14.04.2020

44. Stück

## **66. Änderung der Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane**

---

### **66. Änderung der Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane**

Der Senat hat mit Beschluss vom 02.04.2020 die Änderung der Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane in der folgenden Fassung beschlossen. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 08.10.2019, 04. Stück sind grau hinterlegt ersichtlich.

Univ.-Prof. Christoph Lepschy  
Vorsitzender des Senats

# **Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den nach § 25 UG eingerichteten Senat der Universität Mozarteum Salzburg sowie für die vom Senat gemäß § 25 Abs 7 und Abs 8 UG eingerichteten Kollegialorgane. Für diese ist in dieser Geschäftsordnung jeweils „Senat“ durch „Kollegialorgan“ zu ersetzen.

## **§ 2 Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Jede Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden des Senats geleitet, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden von der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ein neu gewählter Senat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Rektorin/von dem Rektor einberufen und bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden/des neuen Vorsitzenden von dieser/diesem geleitet. Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus einer der Personengruppen gemäß § 25 Abs 4 Z 1 – Z 3 UG zu wählen.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen; höchstens jedoch können zwei stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gewählt werden. Zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus einer der Personengruppen gemäß § 25 Abs 4 Z 1 – Z 3 UG zu wählen. Wird auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden eine 2. stellvertretende Vorsitzende/ein 2. stellvertretender Vorsitzender gewählt, ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus einer der Personengruppen gemäß § 25 Abs 4 Z 1 – Z 4 UG zu wählen. Für die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane gilt abweichend, dass zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane Vertreterinnen/Vertreter aus einer der Personengruppen gemäß § 25 Abs 4 Z 1 – Z 2 UG zu wählen sind, wobei es keine 2. stellvertretende Vorsitzende/keinen 2. stellvertretenden Vorsitzenden gibt.

(3) Auf die Wahl der/des Vorsitzenden ist § 25 Abs 6 UG anzuwenden. Gewählt ist demnach diejenige/derjenige, die/der bei persönlicher Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Gleiches gilt auch für die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die jeweils auf Vorschlag der/des Vorsitzenden zu erfolgen hat.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 5 Abs 1 aus ihrer/seiner Funktion aus, wird ihre/seine Funktion für den Rest der Funktionsperiode von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt. Beträgt der Rest der Funktionsperiode mehr als ein Semester, so ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden anzuberaumen. Für den Fall, dass auch die 1. stellvertretende Vorsitzende/der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden anzuberaumen. Diese Sitzung wird von der Rektorin/dem Rektor einberufen und bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden/des neuen Vorsitzenden von dieser/diesem geleitet.

(5) Die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 8 Z 1 und Z 2 UG werden zu ihren konstituierenden Sitzungen von der/von dem Vorsitzenden des Senats einberufen und von dieser/diesem bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden geleitet. Nähere Bestimmungen finden sich im Satzungsteil „Richtlinie für das Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 an der Universität Mozarteum Salzburg“ und im Satzungsteil „Habitationsrichtlinien“.

(6) Die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG werden zu ihren konstituierenden Sitzungen von der/von dem Vorsitzenden des Senats einberufen und von dieser/diesem bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden geleitet. Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus einer der Personengruppen gemäß § 94 Abs 2 Z 1 und Z 2 UG zu wählen. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gewählt.

(7) Die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 7 UG werden zu ihren konstituierenden Sitzungen von der/von dem Vorsitzenden des Senats einberufen und von dieser/diesem bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden geleitet. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gewählt.

(8) Die Wahlen zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

### **§ 3 Einberufung/Tagesordnung**

(1) Pro Semester ist mindestens eine Sitzung einzuberufen, wobei die Sitzungstermine nach Möglichkeit im Voraus für ein Studienjahr festzulegen sind. Sitzungstage sind grundsätzlich Montag bis Freitag.

(2) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich, per Fax oder per Email durch die/den Vorsitzenden an die Mitglieder. Sie hat wenigstens neun Tage vor der Sitzung zu erfolgen und hat Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Sämtliche Unterlagen zu allfälliger Diskussion im Senat (mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen) müssen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung eingereicht werden, andernfalls wird der Tagesordnungspunkt erst in der folgenden Sitzung behandelt.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens elf Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

(4) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Berichte
3. Allfälliges

Weitere Tagesordnungspunkte können bei Vorlage besonderer Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung mittels Dringlichkeitsantrages in schriftlicher Form eingebracht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Abweichend von Abs 1 kann die/der Vorsitzende eine dringliche Sitzung jederzeit auf dem kürzesten Weg formlos einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat jedoch ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen. Die Einberufung einer dringlichen Sitzung hat auch auf Verlangen von mindestens 25% der Senatsmitglieder zu erfolgen.

(6) Die Einberufung zur Abwahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch die 1. stellvertretende Vorsitzende/den 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 4 Sitzungsteilnahme und Vertretung**

(1) Alle Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Ist ein Mitglied des Senats nur während eines Teiles der Sitzung verhindert, ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied aus derselben Personengruppe zulässig. An eine Person können höchstens zwei Stimmen übertragen werden. Diese Stimmübertragung ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Eine Verhinderung für eine Sitzung ist der/dem Vorsitzenden unter Benennung eines Ersatzmitgliedes des jeweiligen Wahlvorschlags bekannt zu geben. Das vom verhinderten Mitglied benannte Ersatzmitglied gilt damit als geladen. Einem verhinderten Mitglied steht es aber auch frei, für die Dauer einer Sitzung seine Stimme einem anderen Mitglied aus der derselben Personengruppe zu übertragen und die Stimmübertragung der/dem Vorsitzenden nachweislich vorab bekannt zu geben. An eine Person können höchstens zwei Stimmen übertragen werden.

(4) Bei dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds des Senats oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft tritt gemäß § 17 Abs 3 und Abs 4 Satzungsteil „Wahlordnung des Senats“ das Ersatzmitglied, das auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertreter nach der Reihe ihrer Nennung folgt. Eine dauerhafte Verhinderung liegt vor, wenn auf Grund von Umständen wie Karenzierung, Krankheit, Dienstfreistellung etc. die Aufgaben durch das Mitglied des Senats über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten voraussichtlich nicht wahrgenommen werden können.

(5) § 4 Abs 4 ist auch auf sämtliche vom Senat eingesetzte Kollegialorgane sinngemäß anzuwenden, daher ist auch bei der Entsendung in das jeweilige Kollegialorgan eine Reihung der Ersatzmitglieder vorzunehmen.

(6) Die Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane hat – sofern im Gesetz oder in einer Verordnung (insbesondere in der Satzung) nicht anderes bestimmt ist – durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe des Senats zu erfolgen.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

- durch Rücktritt;
- durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Eine Rücktrittserklärung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Senats ist schriftlich gegenüber der Rektorin/dem Rektor abzugeben.

(3) Diese Bestimmung ist auch auf die Ersatzmitglieder anzuwenden.

#### **§ 6 Sitzung**

(1) Gemäß § 25 Abs 6 UG ist der Senat beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. in deren Vertretung ihre Ersatzmitglieder) persönlich anwesend ist.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann zu diesem Zweck die Sitzung auch unterbrechen.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über allfällige Dringlichkeitsanträge abzustimmen und im Falle von angenommenen Dringlichkeitsanträgen die endgültige Tagesordnung zu verlesen.

(5) Nach allfälliger Abstimmung über Einwendungen stellt die/der Vorsitzende die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

(6) Die/der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie/er erteilt dem Mitglied des Senats, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat, das Wort, eröffnet die Debatte und bringt die einzelnen Anträge zur Abstimmung.

## **§ 7 Debatte**

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen von der/dem Vorsitzenden erteilt (RednerInnenliste).

(2) Die/der Vorsitzende hat die Rednerin/den Redner zu unterbrechen bzw. abweichend von der RednerInnenliste einem Mitglied das Wort zu erteilen, wenn Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" oder "zur Berichtigung" angebracht werden. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" sind solche, die auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen. Wortmeldungen "zur Berichtigung" sind solche, die Sachverhaltsdarstellungen sachlich berichtigen.

(3) RednerInnen, die vom Thema abschweifen, können von der/dem Vorsitzenden "zur Sache" gerufen werden. Bleibt ein zweimaliger Ruf "zur Sache" ohne Erfolg, kann der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der RednerInnenliste stellen. Über diese Anträge ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners, abzustimmen.

(5) Jedem Mitglied des Senats steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls auch nach Beschlussfassung, zu Protokoll zu geben.

## **§ 8 Anträge**

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen. Es sind zu unterscheiden:

- Anträge zur Sache
- Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere
  - Antrag auf geheime Abstimmung (§ 9 Abs 4)
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Redezeitbeschränkung
  - Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
  - Antrag auf Schluss der Debatte
  - Antrag auf Vertagung eines einzelnen Antrages
  - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - Antrag auf Vertagung der Sitzung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden.

(3) Anträge sind so zu formulieren, dass eine Abstimmung nach dem Modus "Dafür - Dagegen" möglich ist; der Modus bei Wahlen ist gesondert festzulegen. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich einzubringen.

(4) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung von der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller zurückgezogen werden.

(5) Anträge sind zu unterscheiden in Hauptanträge, Zusatzanträge und Gegenanträge. Zusatzanträge sind Ergänzungen des vorliegenden Hauptantrages. Gegenanträge müssen dem zugrunde liegenden Antrag in wesentlichen Punkten widersprechen und sind als solche von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu bezeichnen.

## **§ 9 Abstimmung**

(1) Über alle Anträge ist getrennt und in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen, sofern sich eine Beschlussfassung der Sache nach nicht erübrigt hat.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(3) Sofern nicht anders bestimmt oder beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben.

(4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Senats persönlich betreffen sowie bei Wahlen ist stets geheim abzustimmen. In allen übrigen Fällen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied des Senats dies verlangt.

(5) Gemäß § 25 Abs. 6 UG werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei geheimen Abstimmungen ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

(6) Abstimmungen über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sind unzulässig.

(7) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende einen schriftlichen Umlaufbeschluss (insbesondere via Fax und E-Mail) veranlassen, wobei die Bestimmungen insbesondere der §§ 8 und 9 der Geschäftsordnung sinngemäß zur Anwendung kommen. Eine Abstimmung im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn zumindest ein Mitglied eine reguläre Abstimmung verlangt. Ein Beschluss im Umlaufweg ist gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder für den Antrag stimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die/der Vorsitzende hat eine Frist festzulegen, wobei von einer Mindestfrist von drei Werktagen auszugehen ist. Sie/er hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Senat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und somit in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 10 Befangenheit**

(1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet der Senat auf Antrag eines Mitglieds.

(2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

## **§ 11 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/ dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder, wobei „anwesend“ bedeutet: physisch anwesend oder präsent bei einer video-/ telefontechnisch abgewickelten Sitzung.
- die Namen der nicht anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnung
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen
- stichwortartig den wesentlichen Verlauf der Beratungen, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist
- Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll verlangt werden.

(3) Sämtliche Schriftstücke, die aus Anlass der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden, sind mit dem Protokoll abzulegen.

(4) Das Protokoll ist ehest möglich zu erstellen. Eine Abschrift davon ist schriftlich, per Fax oder per Email durch die/ den Vorsitzenden an die Mitglieder des Senats zu übermitteln. Darüber hinaus können alle Protokolle bei der/ dem Vorsitzenden von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eingesehen werden. Außerdem können die Mitglieder Protokolle und sämtliche Sitzungsunterlagen an die Ersatzmitglieder weiterleiten.

(5) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.

## **§ 12 Auskunftspersonen und Kommissionen**

(1) Der Senat kann zu seiner Beratung Auskunftspersonen beiziehen.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen.

## **§ 13 Selbstständige Geschäfte der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden**

(1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat selbstständig die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Senates zu besorgen.

(2) Interne Stimmungsbilder sind nur auf Antrag eines Senatsmitgliedes durch Beschluss des Senats einzuholen. Sämtliche Senatsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit (§ 16) verpflichtet, insbesondere sind interne Stimmungsbilder und persönliche Einschätzungen von Mehrheitsverhältnissen nicht nach außen zu tragen und vertraulich zu behandeln. Ob und allenfalls welcher externe Personenkreis von einem internen Stimmungsbild informiert werden soll, entscheidet der Senat durch Beschluss.

## **§ 14 Durchführung von Beschlüssen**

(1) Die/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Senats zu vollziehen.

(2) Die/der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss des Senats im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und den Senat in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen.

## **§ 15 Audioaufnahmen**

Audioaufnahmen sind für das gemäß § 11 zu erstellende Protokoll zulässig.

## **§ 16 Videokonferenz/Telefonkonferenz**

(1) Eine Videokonferenz/Telefonkonferenz kann von der/von dem Vorsitzenden des Senats nach Einholung der schriftlichen Zustimmung gemäß § 16 Abs. 2 schriftlich einberufen werden (per E-Mail), wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung oder die äußeren Umstände die Einberufung einer Sitzung nicht zulässt.

(2) Für die Einberufung einer Videokonferenz/Telefonkonferenz und die Festlegung des Termins einer solchen Videokonferenz/Telefonkonferenz ist die schriftliche Zustimmung (per E-Mail) von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senats erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Senats.

(3) Für eine Videokonferenz/Telefonkonferenz gelten – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt – die für Sitzungen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Abstimmungen bei Videokonferenzen/Telefonkonferenzen sind namentlich durchzuführen.

(5) Ist eine geheime Abstimmung bei einer Videokonferenz/Telefonkonferenz technisch nicht möglich, so hat dies die Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Präsenzsitzung des Senats zur Folge.

(6) Die Vertraulichkeit der Videokonferenz/Telefonkonferenz muss durchgehend gegeben sein. Nicht teilnehmende Dritte dürfen keinen Informationszugang haben.

## **§ 17 Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind gemäß § 48 UG zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane tritt mit dem auf die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane folgenden Tag in Kraft.